

## **2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Region Heide**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 15 der Verbandssatzung, § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein und des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, des § 24 der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide sowie Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der §§ 3 und 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG), alle in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 16.12.2019 die zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Region Heide erlassen:

### **Art. 1 Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Region Heide**

1. Die Eingangsformel wird um Rechtsvorschriften ergänzt.
2. § 20 Abs. 2 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:
  - (2) Für die bis zum Zeitpunkt der Anzeige des Wechsels entstandenen Gebühren sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.
3. § 24 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:
  - (1) Die Gebühr beträgt ab 01.01.2020
    1. für die Schmutzwasserbeseitigung 2,30 Euro je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
    2. für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,30 Euro m<sup>2</sup> je bebauter und befestigter Grundstücksfläche.
  - (2) Solange bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 auf 0,91 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser. Die Gebührenermäßigung gilt nicht für Grundstücke mit industriellen, gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen (§ 9 Abs. 11 der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide).
4. § 26 Abs. 1, 2 und 4 der Beitrags- und Gebührensatzung erhalten folgende Fassung:
  - (1) Die Benutzungsgebühr nach der Menge des aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Schmutzwassers/Schlamms beträgt bei Entleerung im Rahmen der Regelabfuhr pro Kleinkläranlage pauschal 104,60 € zzgl. 24,18 € pro m<sup>3</sup> entnommener Fäkalschlamm. Eine

Bedarfsabfuhr wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. eines Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 15% abgerechnet.

- (2) Die Benutzungsgebühr nach der Menge des aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers beträgt bei Entleerung im Rahmen der Regelabfuhr pauschal 104,60 € pro abflussloser Grube zzgl. 13,19 € pro m<sup>3</sup> entnommener Fäkalschlamm. Eine Bedarfsabfuhr wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. eines Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 15% abgerechnet.
- (4) Sollte eine notwendige Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen aufgrund nicht freiliegender Kammern/Abdeckungen nicht möglich sein, so sind die für die Leerfahrt entstandenen Kosten in Höhe von 231,46 € zu erstatten.

5. § 30 Abs. 1 Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung und Abs. 4 wird neu eingefügt:

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch, aus der Veranlagung der Grundsteuer der Mitgliedsstädte und –gemeinden sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekannt geworden sind, durch den Abwasserzweckverband zulässig. Der Abwasserzweckverband darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG).

## **Art. 2 Inkrafttreten**

Die Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Heide, den 17.12.2019

  
Uwe Krüger  
Verbandsvorsteher